



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 08.05.2006 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

147. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Wien

148. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Legal Studies“ an der Universität Wien

WAHLEN

149. Ergebnis der Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Christoph Flamm

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

150. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

SONSTIGE INFORMATIONEN

151. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

CURRICULA

147. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2006 den am 3. April 2006 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs 8 Z. 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrganges "Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, Personen, die nach § 4 Abs 1 und 2 zugelassen werden, praxisorientiert und rechtswissenschaftlich fundiert im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht weiterzubilden. Dieses spezielle und umfassende Wissen ist Voraussetzung für eine fachgerechte Bearbeitung einschlägiger Rechtsfragen in rechtsberatenden und rechtsprechenden Berufen, in der Bundesverwaltung und in den Landesverwaltungen, in Interessensvertretungen, in international tätigen Unternehmen sowie in den Institutionen der Europäischen Union und sonstigen europäischen und internationalen Organisationen.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3. Dauer und Umfang

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester auf Vollzeitbasis. Der Universitätslehrgang umfasst 360 Unterrichtseinheiten (UE)/24 Semesterstunden (SSSt)/60 ECTS-Punkte (ECTS). Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium der Rechtswissenschaften oder Magisterstudium der Rechtswissenschaften oder Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein anderes erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium, Magisterstudium oder Diplomstudium mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Ob ein anderes Bakkalaureatsstudium, Magisterstudium oder Diplomstudium eine substantielle rechtswissenschaftliche Ausbildung miteinschließt, entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter ist ermächtigt, auch solche Personen, die die Voraussetzungen des Abs 1 nicht erfüllen, in den Universitätslehrgang aufzunehmen, sofern diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder Erfahrungen über besondere Rechtskenntnisse verfügen, wie beispielsweise Patentanwältinnen oder Patentanwälte, Steuerberaterinnen oder Steuerberater und Wirtschaftstreuhandrinnen oder Wirtschaftstreuhandr.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6. Unterrichtsplan

(1) Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kernmodul und dem Vertiefungsmodul:

a) Das Kernmodul (150 UE/10 SSt/32 ECTS) dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts. Das Kernmodul umfasst folgende Pflicht-Lehrveranstaltungen:

	UE	SSt	ECTS
1. Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Der Schwerpunkt liegt auf dem institutionellen Gemeinschaftsrecht.	15	1	2
2. Europäisches Binnenmarktrecht Der Schwerpunkt liegt auf den Grundsätzen, Zielen und Grundfreiheiten des Europäischen Binnen-marktes.	30	2	4
3. Europäisches Wettbewerbsrecht Der Schwerpunkt liegt auf dem EG-Kartellrecht und EG-Beihilferecht.	30	2	4
4. Welthandelsrecht Der Schwerpunkt liegt auf dem WTO-Recht.	15	1	2
5. Master-Thesis Seminar inkl. Master-Thesis	60	4	20

b) Das Vertiefungsmodul (210 UE/14 SSt/28 ECTS) hat zum Ziel, die im Kernmodul vermittelten grundlegenden Kenntnisse des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts zu vertiefen sowie aktuelle Rechtsprobleme und Entwicklungstendenzen im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts zu analysieren und zu diskutieren. In diesem Sinne sind Lehrveranstaltungen anzubieten, die den Studierenden eine Spezialisierung ermöglichen und sie für Tätigkeiten in der Praxis des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts besonders qualifizieren. Zentrale Aspekte der europäischen und internationalen Wirtschaftsrechtspraxis wie etwa in den Bereichen Gesellschaftsrecht, öffentliche Auftragsvergabe, Immaterialgüterrecht, Technologierecht, Außenwirtschaftsrecht und Arbeits- und Sozialrecht werden einer eingehenden Analyse und Erörterung unterzogen. Für die internationale Wirtschaftsrechtspraxis relevante wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können angeboten werden. Die Studierenden können aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Vertiefungsmoduls frei wählen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

(3) Die Studierenden haben im Rahmen des Master-Thesis Seminars (Abs. 1 lit. a Z 5) eine Master-Thesis in einem der in Abs. 1 genannten Themenbereiche abzufassen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Anhörung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Studierende oder der Studierende hat über jede Lehrveranstaltung (mit Ausnahme des Master-Thesis Seminars) eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. die Lehrveranstaltung als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Das Master-Thesis Seminar ist durch Abfassen einer Master-Thesis zu absolvieren.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des § 78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 8. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen, die den Universitätslehrgang erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad Master of Laws (LL.M.) zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

148. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Legal Studies“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2006 den am 3. April 2006 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrganges "International Legal Studies" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „International Legal Studies“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Die Einrichtung dieses Lehrgangs reflektiert die Bestrebungen der Universität Wien und ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach verstärkter internationaler Ausrichtung und Schwerpunktsetzung. Der Lehrgang „International Legal Studies“ bietet qualifizierten Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, nach einem abgeschlossenen Studium Spezialkenntnisse im Bereich des internationalen Rechts zu erwerben. Ziel des Lehrgangs ist die Erweiterung des Wissens über fundamentale Strukturen und spezifischer Inhalte des internationalen Rechts. Weitere Ziele sind die Vermittlung vertiefender Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und der Erwerb von Fertigkeiten und Wissen, die für die Bereiche der Praxis des internationalen Rechts wie etwa Tätigkeiten in Internationalen Organisationen, international operierenden Unternehmen und Rechtsberatungsdienstleistern von Bedeutung sind.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3. Umfang und Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 360 Unterrichtseinheiten/24 Semesterstunden/60 ECTS-Punkte. Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums der Rechtswissenschaften oder Magisterstudiums der Rechtswissenschaften oder Diplomstudiums der Rechtswissenschaften im In- oder Ausland. Darüber hinaus kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter Absolventinnen und Absolventen anderer Studien im Einzelfall und bei Nachweis rechtswissenschaftlicher Kenntnisse zum Universitätslehrgang zulassen.

(2) Der Lehrgang wird in englischer Sprache abgehalten. Kandidatinnen und Kandidaten, deren abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium nicht in Englisch absolviert wurde, müssen zum Nachweis ihrer Sprachkompetenz einen international anerkannten Sprachtest ablegen.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer. Die Entscheidung erfolgt anhand der vom Bewerber vorzulegenden Bewerbungsunterlagen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6. Unterrichtsplan

(1) Der Universitätslehrgang besteht aus Lehrveranstaltungen in vier Modulen und der Erstellung einer Master-These.

(2) Folgende Module werden angeboten:

	UE	SSt	ECTS
1. Fundamental Issues of International Law	90	6	18
2. International Economic Law	90	6	12
3. International Organizations	60	4	8
4. International Dispute Settlement	75	5	10
Master-These-Seminar inkl. Master-These	45	3	12
	360	24	60

a) Zielsetzung der einzelnen Module:

1. Das Modul „Fundamental Issues of International Law“ dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse über zentrale Fragen des Internationalen Rechts. Wichtige Aspekte des Internationalen Rechts, wie etwa die Position des Einzelnen oder die Staatenimmunität, werden im Zuge von Seminaren und Kursen erörtert und analysiert. Durch die Vermittlung von vertieftem Wissen wird den Studentinnen und Studenten eine Spezialisierung ermöglicht, die sie für Tätigkeiten in der Praxis des Internationalen Rechts wie auch in der wissenschaftlichen Forschung qualifiziert.

2. Das Modul „International Economic Law“ vermittelt Kenntnisse sowohl im Welthandelsrecht als auch im Internationalen Investitionsrecht. Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen im Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts werden aufgezeigt und diskutiert.

3. Vorrangiges Ziel des Moduls „International Organizations“ ist der Erwerb von Kenntnissen über die Funktions- und Arbeitsweise von Internationalen Organisationen. Wesentliche Fragen wie etwa die Verantwortlichkeit von Internationalen Organisationen stehen ebenfalls im Mittelpunkt dieses Moduls.

4. Im Modul „International Dispute Settlement“ wird die Praxis von internationalen Gerichten und Tribunalen beleuchtet und analysiert. Die Vermittlung von Kenntnissen über Aufgaben und Verfahren internationaler Streitbeilegungsinstanzen sowie die Erörterung aktueller Probleme sind wesentliche Ziele dieses Moduls.

26. Stück – Ausgegeben am 08.05.2006 – Nr. 148

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten werden in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

(4) Die Studierenden haben im Rahmen des Master-These-Seminars eine Master-These in einem, den in Abs 2 genannten Modulen entsprechenden Themenbereich abzufassen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-These in einer anderen Sprache als der Unterrichtssprache Englisch verfasst wird.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Studierende oder der Studierende hat über jede Lehrveranstaltung (mit Ausnahme des Master-These Seminars) eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. die Lehrveranstaltung als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Das Master-These Seminar ist durch Abfassen einer Master-These zu absolvieren.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des §78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 8. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen, die den Universitätslehrgang erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad Master of Laws (LL.M.) zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

WAHLEN

149. Ergebnis der Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Christoph Flamm

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Christoph Flamm am 06. April 2006 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Franz DICKERT zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
D i c k e r t

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

150. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2006 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Magisterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) – ein entsprechender Nachweis ist beizulegen (vgl. 3. Seite des Antragsformulars (www.univie.ac.at/studienrecht))*

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

- (1) Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link: (<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>))
- (2) Lebenslauf
- (3) Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit
- (4) Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).

26. Stück – Ausgegeben am 08.05.2006 – Nr. 150

(5) Finanzplan

(6) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.

(7) Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (nicht schlechter als 2,0 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 1. März 2005 bis dato) belegen (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse, Zeugnisse und Anerkennungsbescheide, die nicht im Sammelzeugnis aufscheinen)

(8) aktuelles Studienbuchblatt

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Hard- und Software z. B. Laptop, Drucker,... (sofern nicht fachspezifisch und von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Lebenshaltungskosten, keine Tag-/Nachtdiäten (auch nicht im Ausland); Ausnahme: Übernachtung im Hotel (auf Rechnung)
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Labormaterial (Bestätigung durch die Gutachterin oder dem Gutachter, dass sie vom Institut nicht ersetzt werden)
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind. Werden daher Kosten für Bücher beantragt, hat der Antrag eine **Bestätigung** der Betreuerin oder des Betreuers zu enthalten, dass diese Bücher (a) notwendig für die wissenschaftliche Arbeit sind und (b) nicht oder nur mit großen Wartezeiten an der Universität Wien entlehnbar sind. Nach Abschluss der Arbeit sind die Bücher der Universitätsbibliothek zurückzustellen (vgl. unten IV.2).
- Kopien (sofern keine fachspezifische Begründung vorliegt)
- Tagungs- bzw. Kongresskosten (sofern nicht die Notwendigkeit von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

III. Zuerkennung

(1) Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,- Euro nicht unterschreiten und 3.600,- Euro nicht überschreiten.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom bm:bwk zugeteilten Mittel, durch die Studienpräses.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Oktober 2006).

(4) Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

(1) Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, bis zum 15. Juni 2007 einen **Bericht und Rechnungen** (mit einer exakten Aufstellung sowie etwaigen Umrechnungskursen) über die widmungsgemäße Verwendung (lt. ursprünglicher Kostenaufstellung bei Antragstellung) der zuerkannten Mittel abzuliefern. Mit dem Zuerkennungsschreiben wird auch eine Kopie der ursprünglichen Kostenaufstellung mit gesendet, damit der/die Studierende darüber informiert ist, welche Kosten und in welcher Höhe gefördert werden können. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG). **Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.** Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

(2) Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.

(3) Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger, EG-Vertragspartnerinnen und EG-Vertragspartner sowie Ausländerinnen und Ausländer österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zum Zwecke des Studiums nach Österreich gekommen sind, sowie ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Ausbildung vorliegt bzw. Matura in Österreich abgeschlossen bzw. mit einer Österreicherin oder einem Österreicher seit mindestens einem Jahr verheiratet bzw. Personen, die länger als 5 Jahre in Österreich leben) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (Aufstellung der Sozialversicherung) waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, dem 14. Juni 2006, 16:00 Uhr** im **Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen**, z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag (somit bis **Donnerstag, dem 8. Juni 2006**) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen von der Nachreichung von Unterlagen (Mittwoch, dem 14. Juni 2006, 16:00 Uhr) enthält.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (www.univie.ac.at/studienrecht) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom **18. Mai 2006 bis 8. Juni 2006** im **Referat Studienzulassung** (ehem. Studienabteilung/Audi Max - Gang), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich jeweils am **Dienstag von 9:00 Uhr bis 12 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, ausreichend frankieren!).

* Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der eine/ein Studierende/r während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p

SONSTIGE INFORMATIONEN

151. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Die Studierenden haben das Recht, eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die **Zweckwidmung** der Studienbeiträge auszuwählen. Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Mai 2006) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, dem 29. Mai 2006 und endet am Montag, dem 19. Juni 2006.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://www.univie.ac.at/uvo/> nach Identifizierung mit dem Unet-Account ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, dem 29. Mai 2006 bis Dienstag, dem 6. Juni 2006. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungsose2006@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://www.univie.ac.at/uvo/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

26. Stück – Ausgegeben am 08.05.2006 – Nr. 151

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Der Vizerektor Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.